

So wird z. B. nach § 90 jeder Streik bei der Eisenbahn oder Post und nach § 94 jede Sachbeschädigung, Urkundenfälschung oder auch Störung des Gottesdienstes bei Vorliegen einer solchen Beeinträchtigungsabsicht zum Staatsverbrechen.

Solche Strafbestimmungen erleichtern es der politischen Strafjustiz, an sich grundgesetzmäßige Handlungen — wie z. B. den Streik — oder offensichtlich nicht verfassungsfeindliche Handlungen — wie z. B. die Urkundenfälschung — in Staatsgefährdung umzudeuten, wenn beim Angeklagten eine entsprechende Absicht angenommen wird. Da die kautschukartige Beschreibung der Absicht es den Gerichten erleichtert, dem Angeklagten eine solche Absicht zu unterschieben, wurde mit diesen Bestimmungen die Möglichkeit geschaffen, die politische Einstellung eines Angeklagten zu diskreditieren und diesen wegen seiner unerwünschten Gesinnung — unabhängig vom verfassungsfeindlichen oder verfassungsgemäßen Charakter seiner Handlung — zu verfolgen.

Diesen Charakter des Gesetzes konnten selbst die eifrigsten Befürworter dieser Bestimmungen nicht immer verschweigen. Der Sprecher des rechten Flügels der FDP (er ist inzwischen Vizepräsident des Bundestages und Mitbegründer der adenauer-treuen „Freien Volkspartei“ geworden) sagte in der 160. Sitzung des Bundestages am 11. Juli 1951 offen:

„Wir schaffen in gewisser Beziehung ein Gesinnungsstrafrecht.“

Es handelt sich also um ein Wiederaufleben der durch das Potsdamer Abkommen verbotenen Diskreditierung der Gesinnung. Die Praxis der politischen Sondergerichte — denen die Anwendung dieser Strafbestimmungen Vorbehalten ist — hat bewiesen, daß die subjektivierten und kautschukartigen Tatbestände dazu dienen, offensichtlich verfassungsgemäße oppositionelle Tätigkeiten und politische Gedanken gegen die NATO-Politik und für die Verständigung der Deutschen untereinander über die friedliche Wiedervereinigung zu einem demokratischen deutschen Staat zu bestrafen.

Das 2. *Strafrechtsänderungsgesetz* vom 6. März 1953⁶ fügte den § 141 in das Strafgesetzbuch ein, der jede Werbung für ausländische Militärdienste unter Strafe stellt, gegen die Werber für die franzö-

⁶ BGBl. I, S. 42.